

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.230/0002-V/2/2014
 ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
 BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M
 PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT
 TELEFON • +43 1 53115-202767
 IHR ZEICHEN • BMWFW-54.120/0007-WF/III/6/2014

An das

Bundesministerium für
 Wissenschaft, Forschung und
 Wirtschaft

Stubenring 1
 1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;
 Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird ersucht, insbesondere auch bei der Benennung der einzelnen Dokumente des Beitrages nach dem in Punkt 5.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 2014, GZ 603.722/0002-V/2/2014 (betreffend Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2014; Vorgangsweise),¹² vorgegebenen Muster vorzugehen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 11 (§ 51 Abs. 2, 3 und 6):

Die Novellierung sollte zum Anlass genommen werden, die „Kann-Bestimmung“ in § 51 Abs. 2 zu überdenken. Die Verwendung des Wortes „kann“ weist grundsätzlich auf die Einräumung von Ermessen hin. Da das Studienförderungsgesetz 1992 offenbar keine Kriterien für die Entscheidung der Behörde über die Stundung der Schuld

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/774/BKA-603.722_0002-V_2_2014_Budgetbegleitgesetz_2014_%28BBG_2014%29%2C_Rundschreiben_des_BKA-VD.PDF

² Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

normiert, liegt einerseits keine "unechte Ermessensregelung" vor (vgl. VwGH 19.10.1990 90/09/0112). Andererseits folgt aus diesem Mangel jedweder Kriterien für die Ermessensübung aber auch, dass der Behörde scheinbar schrankenloses Ermessen eingeräumt ist. Insbesondere ist gesetzlich nicht normiert, wie die Behörde ihr Ermessen im Sinne des Gesetzes (Art. 133 Abs. 3 B-VG) auszuüben hat. Eine solche Ermessenseinräumung ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich (vgl. VfSlg. 15.356/1998; 14.715/1996).

Dieses Ergebnis könnte freilich durch eine verfassungskonforme Interpretation der gestalt vermieden werden, dass die Behörde in ihrer Entscheidung als gebunden betrachtet wird. Dies sollte freilich im Gesetzesstext unmissverständlich zum Ausdruck kommen, sofern eine Normierung von Kriterien für die Ermessensübung „im Sinne des Gesetzes“ nicht zur Erwägung steht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990³ (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen geachtet werden (vgl. Punkt 2.1.3 der Layout-Richtlinien)⁶; diese wurden im vorliegenden Entwurf offenbar nicht durchgehend gesetzt.

³ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

⁶ Es darf darauf hingewiesen werden, dass zur automatisierten Umsetzung derartiger Formationsanforderungen im E-Recht elektronische Werkzeuge zur Verfügung stehen.

Zum Einleitungssatz:

Dem Kurztitel sollte die Abkürzung in Klammer angefügt werden.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBI. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁷, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „Punkt nach Z 5“ vielmehr „Punkt am Ende der Z 5“ heißen und sollte anstatt des Wortes „Ziffer“ die Abkürzung „Z“ verwendet werden.

Zu Z 5 (§ 30 Abs. 2):

Am Ende der Z 3 wäre das Wort „und“ durch einen Bestrich, am Ende der Z 5 der gesetzte Bestrich durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Zu § 30 Abs. 2 Z 4:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird angeregt, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBI. I Nr. 376/1967“ zu schreiben.

Die Verweisung auf § 8 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 60/2013 ist insofern missglückt, als dieses Bundesgesetz keine Änderung des § 8 Abs. 2 leg. cit. vorsieht. Es sollte auf jenes Bundesgesetz verwiesen werden, das die Fassung des § 8 Abs. 2 leg. cit., auf die abgezielt wird, tatsächlich einführt.

Um die unzutreffende Lesung „eines Antrages gemäß § 5 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967“ zu vermeiden, sollte es statt „für ihn trotz eines entsprechenden Antrages gemäß § 5 Abs. 2 des Familienlastenausgleichs-

gesetzes 1967 ...“ besser „trotz eines entsprechenden Antrages *für ihn* gemäß § 5 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967“ lauten.

Zu § 30 Abs. 2 Z 5:

Der Kinderabsetzbetrag ist (seit dem Steuerreformgesetz 2009, BGBl. I Nr. 76) in § 33 Abs. 3 EStG 1988 geregelt.

Zu Z 6 (§ 31 Abs. 3):

Zwischen Zahl und Prozentzeichen sollte kein Leerzeichen gesetzt werden (vgl. Punkt 4.1.12 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 6 und 7 (§ 31 Abs. 3 und 4):

Die Novellierung des § 31 Abs. 3 und 4 sollte in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden.

Zu Z 8 (§ 32 Abs. 1):

Bei der Neufassung des Abs. 1 eines Paragraphen ist zu beachten, dass die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist; der Ausdruck „§ 32.“ ist bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 daher *nicht* anzuführen.

Die Novellierung sollte zum Anlass genommen werden, in § 32 Abs. 1 Z 5 die Verweisung auf das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 durch die Nennung einer konkreten Bestimmung dieses Gesetzes zu präzisieren.

Zu Z 9 (§ 39 Abs. 7):

Sofern mit der Wendung „Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen“ lediglich die Bestimmungen des § 39 gemeint sind, sollte die Novellierung zum Anlass genommen werden, dies entsprechend klarzustellen (etwa durch die Wortfolge „Die Bestimmungen dieses Paragraphen“).

Zu Z 11 (§ 51 Abs. 2, 3 und 6):

Novellierungsanordnungen, mit denen ganze Gliederungseinheiten (neu) erlassen werden sollen, können sich nur entweder auf eine einzige Gliederungseinheit oder

⁷ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

auf mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten beziehen. Es ist also unzulässig, in einer gemeinsamen Novellierungsanordnung sowohl § 51 Abs. 2 und 3 als auch § 51 Abs. 6 zu novellieren.

Nach gängiger legislicher Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es müsste daher in der Novellierungsanordnung „lautet“ (nicht: „lauten“) heißen.

Zu § 51 Abs. 6:

Die Neufassung sollte zum Anlass genommen werden, den zweiten Satz sprachlich zu vereinfachen. Statt der Wortfolge „der im vorigen Satz genannten Titel“ könnte es kurz „dieser Rückzahlungsbescheide“ heißen.

Zu Z 12 (§ 54 Abs. 2):

Zwischen den Worten „zum mindestens“ wurden *zwei* Leerzeichen gesetzt.

Zu Z 16 und 17 (§ 62 Abs. 4 und § 67 Abs. 1):

Die Novellierungen des § 62 Abs. 4 und des § 67 Abs. 1 sollte unter einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden.

Zu Z 18 (§ 68a):

Die Überschrift findet sich nicht in, sondern vor § 68a (nicht: § 68_a). Am Ende der Novellierungsanordnung ist ein Doppelpunkt zu setzen.

Zu Z 19:

Es sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die Novellierung von Bestimmungen in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden, in denen die jeweils gleiche Wortfolge ersetzt wird. Die Novellierungsanordnung sollten daher in mehrere Novellierungsanordnungen aufgeteilt werden.

Die Novellierungsanordnung sollte – abgesehen von der den Gegenstand der Novellierung bildenden Wortfolge – durchgehend in Kursivschrift verfasst sein. Die wiederholte Schreibweise „in“ sollte daher durch „in“ ersetzt werden.

Auf die unkorrekte Beistrichsetzung in der Wortfolge „Abs. 3, § 5“ wird hingewiesen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Anführungszeichen vor und nach den Gegenstand der Novellierung bildenden Wortfolge nicht in Kursivdruck wiederzugeben sind.

Im Sinne der besseren Verständlichkeit von Zitaten mehrerer Gliederungseinheiten, die ihrerseits weiter untergliedert sind, sollte vor dem Zitat der jeweils obersten Gliederungseinheit deren Bezeichnung angeführt werden (zB „§ 52d Abs. 1 und § 58 Abs. 1“ statt „§ 52d Abs. 1 und 58 Abs. 1“).

Zu Z 20 (§ 78 Abs. 31):

Vor der Novellierungsanordnung sollte der Seitenumbruch entfernt werden.

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „Dem“ entfallen.

In der Inkrafttretensbestimmung sind sämtliche Bestimmungen, die Gegenstand der Novellierungsanordnungen sind, möglichst exakt anzuführen. Es hat daher etwa „§ 6 Z 4 lit. b“ (nicht: „§ 6“) zu lauten.

Obwohl sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Z 19 unmittelbar aus Art. 49 B-VG ergibt, sollte dieser Zeitpunkt der Klarheit wegen ausdrücklich normiert werden.

IV. Zu den Materialien

Es wird ersucht, auch hier das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 2014, GZ 603.722/0002-V/2/2014 (betreffend Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2014; Vorgangsweise) zu beachten.

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012⁸ (betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in logistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

⁸ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49906>

Überschriften:

Sämtliche Überschriften sollten einheitlich mit oder ohne Doppelpunkt danach formuliert werden.

Die Überschrift „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ hat richtig zu lauten: „Wesentliche Auswirkungen“ (vgl. Punkt 3.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA 602.271/0036-V/2/2012).

Den Überschriften „Ziel(e)“, „Inhalt“, „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ (richtig: „Wesentliche Auswirkungen“), „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ und „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ ist einheitlich die Formatvorlage „82_ErlUeberschrL“ zuzuordnen (vgl. Punkt 2.6.1.1. der Layout-Richtlinien).

Abschnitt „Ziel(e):“:

Als erstes Ziel der Gesetzesinitiative ist folgender Satz einzufügen: „Das österreichische Bundesbudget erreicht bis 2016 ein strukturelles Nulldefizit“ (vgl. Punkt 2 der Anlage zum Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 2014, GZ 603.722/0002-V/2/2014, betreffend Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2014; Vorgangsweise).

Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“:

Die Wortfolge „Studienbeihilfen werden erhöht“ hat zu entfallen.

In den einzelnen Spalten der Tabelle „Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme“ sollte der Betrag rechtsbündig unter die Jahreszahl gerückt werden.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Zahlen mit mehr als drei Stellen durch Zwischenräume – und nicht durch Punkte – in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen sind (LRL 140; Punkt 4.3.5.2 der Layout-Richtlinien).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemein-

den über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Zahlen mit mehr als drei Stellen durch Zwischenräume – und nicht durch Punkte – in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen sind (LRL 140; Punkt 4.3.5.2 der Layout-Richtlinien).

Im Abschnitt „Ziele“ sollte es statt „Ziel 1:“ nur „Ziel:“ heißen.

Statt „Beschreibung des Ziels“ sollte es „Beschreibung des Ziels“ heißen.

Im Abschnitt „Maßnahmen“ sollte es statt „Maßnahme 1:“ nur „Maßnahme“ und statt „Umsetzung von Ziel 1“ nur „Umsetzung des Ziels“ heißen.

Im Anhang hat es in der ersten Zeile der ersten Tabelle „/zu“ (nicht: „/_zu“) zu lauten. In der zweiten Tabelle sind die Beträge in der zweiten und dritten Spalte unter die jeweilige Spaltenüberschrift zu rücken.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Nach Punkt 5.7. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 2014, (GZ 603.722/0002-V/2/2014, betreffend Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2014; Vorgangsweise) sind die Ausführungen zur „Kompetenzgrundlage“ an den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen zu stellen. Es ist auch der Wortlaut jenes Kompetenztatbestandes anzugeben, auf den sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ ist dem Ausdruck „Familienlastenausgleichsgesetz“ die Jahreszahl „1967“ anzufügen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

In den Erläuterungen zur Novellierungsanordnung 6, vorletzter Absatz, ist nach dem Wort „Betrag“ das Wort „vor“ einzufügen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Insbesondere wären daher zB in § 56 Abs. 3 die vorgeschlagenen Z 1 und 2 den geltenden Z 2 und 3 gegenüberzustellen.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens). Da beim vorliegenden Entwurf nicht so vorgegangen wurde (und Überschriften mit dem nachfolgenden Text zusammenhalten werden), kommt es vor § 32 und § 51 zu einem Zeilenumbruch und sind somit S. 4 und 6 fast leer.
- Ist die Änderung einzelner Untergliederungseinheiten beabsichtigt und bleiben andere in derselben Bestimmung unverändert, so ist der unveränderte Text in beiden Spalten durch Angabe der Bezeichnung und Beifügung von drei Punkten zu kennzeichnen. Alternativ können die unterschiedlichen Stellen durch Kursivschreibung hervorgehoben werden.

Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen geachtet werden (vgl. Punkt 2.1.3 der Layout-Richtlinien).

In der Überschrift vor § 28 darf (in beiden Spalten) auf das Schreibversehen „...behilfe“ (statt „...beihilfe“) aufmerksam gemacht werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. März 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	IxDNfzAUb1uKMoRJ7REBqg42W06sA26Dsk25Y6SPmxx0pV5N0OoeOWZ5OxR9UqJTgw5OL1QjQ68j0fkjUstEdFn7buMWQ92StTnyD3Y+9EsbVCfTAnaj8mxd6chUdOwJS9NLL02XL9TszgEST5Dn40SON8fYykFhJMHUtlUZwPWwMX0413QAmvJzAT+ly2KY4Q1ZWou1TBJMeAeQoRYgGt0Nb3da5OQB5QabJis8uJ1RkMRdACRjMb/bAlu4up22GQ7w1xzEQvflYJh04x6Tlqf085ob2DYXrob32Nhx8c97gemguaw1Odp3D1QpVTFnMWI4Kg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-20T06:27:43+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	